

Förderprogramm für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung im Stadtgebiet Rheinberg – Dach- und Fassadenbegrünung, Entsiegelung

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die nachstehende Richtlinie der Stadt Rheinberg „Förderprogramm Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung“ beschlossen.

Inhaltsangabe:

- [1. Ziel der Richtlinie](#)
- [2. Was wird gefördert?](#)
- [3. Was wird nicht gefördert?](#)
- [4. Höhe der Förderung und Rechtsanspruch](#)
- [5. Verfahren](#)
- [6. Rückzahlung](#)
- [7. Haftungsausschluss](#)
- [8. Rechtsbehelfsbelehrung](#)
- [9. Inkrafttreten](#)
- [10. Zuständige Stelle](#)

1. Ziel der Richtlinie

Mehr Begrünung in der Stadt sowie weniger Versiegelungsfläche sind aus einer modernen Stadtplanung und Stadtgestaltung nicht mehr wegzudenken. Alle Städte stehen vor der Herausforderung, Maßnahmen zur Anpassung an die unvermeidlichen Auswirkungen des Klimawandels zu ergreifen, wie etwa länger anhaltende Hitzeperioden und starke Regenfälle. Begrünte Dächer, Fassaden blühende Hinterhöfe und Vorgärten können hier einen wichtigen Beitrag zur Entschärfung dieser Auswirkungen leisten. Mit einer aktiven Förderung der Begrünung von Dächern und Fassaden möchte die Stadt Rheinberg zusammen mit ihren Bürger*innen neu entstehende, ökologisch wertvolle Grünflächen, insbesondere auf Flachdächern, an Gebäudefassaden und Mauern schaffen. So soll ein Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimafolgenanpassung, zur Förderung der Biodiversität und des Artenschutzes sowie zur Aufwertung des Stadtbildes geleistet werden. Jede Maßnahme bedeutet aber auch einen Gewinn für die Lebens- und Aufenthaltsqualität der dort lebenden und wohnenden Menschen.

Begrünte Dächer und Fassaden sowie entsiegelte Flächen erfüllen dabei vielfältige, positive ökologische Funktionen, indem sie

- Staub und Luftschadstoffe binden,
- die Luft befeuchten und das Mikroklima positiv beeinflussen,
- das Gebäude bei Hitze kühlen und es im Winter dämmen,
- bei starken Regenfällen Niederschlagswasser zurückhalten und dessen Abfluss verzögern,
- Insekten zusätzlichen, meist ungestörten Lebensraum bieten.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden die Anlage von extensiven Dachbegrünungen und von Fassadenbegrünungen sowie die Flächenentsiegelung auf dem gesamten Gebiet der Stadt Rheinberg. Dies gilt für Wohn- und Gewerbebau, sowohl bei Neubauten als auch bei der Ausstattung bereits vorhandener Dächer und Fassaden und Nebenanlagen.

Es werden nur freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden und Dächern und zur Entsiegelung gefördert. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

1. Maßnahmen an Flachdächern und Dächern mit einer Neigung bis zu 15°:
 - Aufbau der Vegetationstragschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzfließ, Filtermatte, Drainschicht, Substrat (Substratschicht mind. 8 cm)
 - Ansaat und Pflanzen

Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

2. Maßnahmen an Gebäudefassaden sowohl mit Kletter- und Rankpflanzen als auch mit vertikalen Begrünungsmodulen:
 - vorbereitende Maßnahmen (z. B. Entsiegelung)
 - die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch
 - Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme und Pergolen
 - Pflanzen und Pflanzmaßnahmen
3. Maßnahmen zur Entsiegelung von wassergebundenen Flächen:
 - Aufnahme der versiegelnden Materialien
 - Fachgerechte Entsorgung der versiegelnden Materialien
 - Lieferung und Aufbringen von Boden/Mutterboden

3. Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen oder beauftragt wurden (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten)
- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden
- Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen
- Dachbegrünungen auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen
- Dachbegrünungen mit einer Substratschicht von weniger als 8cm Dicke, da hierbei die erwarteten positiven Effekte der Dachbegrünung (Regenwasserretention, Verdunstungskühlung, etc.) nicht vollumfänglich gegeben sind
- Die Verwendung von Hölzern aus Wäldern außerhalb von Deutschland, sofern diese nicht mindestens PEFC zertifiziert sind
- Die Beratung zur Ausgestaltung der Begrünung oder Prüfung der Dachstatik

- Maßnahmen, für die bereits andere Fördergelder eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung)
- Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann
- Kosten, deren Angemessenheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann
- Verwendung invasiver Pflanzenarten gemäß Anlage 1 „Liste nicht förderfähiger invasiver Pflanzenarten“

4. Höhe der Förderung und Rechtsanspruch

1. Dachbegrünung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch je Quadratmeter gestalteter Fläche höchstens 15 Euro und pro Maßnahme jedoch maximal 2.000 Euro. Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Dachbegrünung werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

2. Fassadenbegrünung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt 50% der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch maximal 500 Euro pro Maßnahme. Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Fassadenbegrünung werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

3. Entsiegelung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten sowie 20€ pro m², jedoch maximal 2.000 Euro pro Maßnahme. Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Entsiegelung werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Material- und Entsorgungskosten berücksichtigt.

Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die zuständige Fachstelle kann hierbei entscheiden, bei erhöhter Nachfrage für Maßnahmen in diesem Förderprogramm und gleichzeitiger geringerer Nachfrage nach Fördermaßnahmen im Förderprogramm Klimaschutz (Erneuerbare Energie, Sanierungsmaßnahmen) noch zur Verfügung stehende und absehbar nicht benötigte Haushaltsmittel des jeweils anderen Förderprogramms umzuschichten.

5. Verfahren

Die Förderung muss schriftlich, auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular, beantragt werden. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen / Eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte. Der/die Antragsberechtigte kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die antragstellende Person erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, Abbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt (Eigenerklärung). Die

antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein Lageplan oder eine aussagefähige Skizze, aus dem/der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme/Entsiegelungsmaßnahme zweifelsfrei erkennbar ist
- Kurzbeschreibung der Maßnahme (z. B. Schichtaufbau, Konstruktion der Fassadenbegrünung, zu entsiegelndes Material)
- Kostenaufstellung durch verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse bzw. der Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen

Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe der maximalen Höhe des voraussichtlichen Zuschusses. Die Bewilligung verfällt nach Ablauf einer 6-monatigen Frist (ab Datum des Bewilligungsbescheides), wenn die Begrünungs- oder Entsiegelungsmaßnahme nicht umgesetzt worden ist. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen gewährt werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen Vorlage der tatsächlich entstandenen Kosten (Originalrechnung).

Eine Fotodokumentation des Ausgangs- und des Endzustandes ist beizufügen. Die Stadt Rheinberg behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

6. Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Rheinberg verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist (z.B. 10-Jahresfrist). Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Rheinberg haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen entstehen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2020 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt keine Änderung der Inhalte beschließt.

10. Zuständige Stelle

Stadt Rheinberg
FB 61, Sachgebiet Umwelt
Kirchplatz 10
47495 Rheinberg

Mail: klimaschutz@rheinberg.de

Anlage 1

Liste nicht förderfähiger invasiver Pflanzenarten

(nach Unionsliste invasiver Pflanzenarten gemäß EU-Verordnung Nr. 1143/2014,
ergänzt 2017 und 2019)

Lateinischer Name	Deutscher Name
Asclepias syriaca	Gewöhnliche Seidenpflanze
Baccharis halimifolia	Kreuzstrauch
Parthenium hysterophorus	Karottenkraut
Pennisetum setaceum	Afrikanisches Lampenputzergras
Persicaria perfoliata	Durchwachsener Knöterich
Erharta calycina	Ausdauerndes Veldtgras
Humulus scandens	Japanischer Hopfen
Lygodium japonicum	Japanischer Kletterfarn
Cardiospermum grandiflorum	Ballonrebe/ Herzerbse